

„Noch sitzt ihr da oben, ihr feigen Gestalten.
Vom Feinde bezahlt, dem Volke zum Spott!
Doch einst wird wieder Gerechtigkeit walten,
dann richtet das Volk. Dann gnade Euch Gott!“
Theodor Körner (1791 - 1813) - Schriftsteller

'Amtsgericht' Baden-Baden

Gutenbergstr. 17

76532 Baden-Baden

_____ 23.03.2011

Feststellungsklage

Zur Feststellung der Legalisation nach Deutschem Recht der Frauen

'GVin' Karin Missione, Briegelackerstr. 45, 76532 Baden-Baden

'GVin' Alexandra Zäpfel, Briegelackerstr. 45, 76532 Baden-Baden

In den Rechtsachen

gegen _____

Wegen Verweigerung der Legitimation bei Bedrohung mit empfindlichen Übeln durch Nötigung und Zwangsgelderpressung bei unterlassenen Diensthandlungen, Gefährdung Dritter, Psychoterror und Amtsanmaßung.

Feststellungsklagesatz:

Mit der Feststellungsklage soll anhand des 2011 immer noch gültigen Überleitungsvertrags aus 1990 festgestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit ohne Staatsvertrag, ohne Friedensvertrag, ohne eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung gewählten Verfassung, ohne Staatsterritorium und ohne Staatsvolk kein souveräner Staat, bei Verfolgung *p r i v a t e r* Interessen zur Stabilisierung einer BRD-Finanzagentur GmbH erst recht kein demokratischer Rechtsstaat sein kann.

Es soll festgestellt werden, daß nach dem Assekuranzprinzip zu 5.1 und 5.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der (juristisch seit 1990 bereits erloschenen) Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 133 GG bei Verletzung des Lebens, der Gesundheit und des Körpers der Bürger unter Vorsatz eine uneingeschränkte persönliche HAFTUNG der BRD-Privatrechtssubjekte besteht!

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Es soll festgestellt werden, daß für exterritoriale Angehörige des Völkerrechtssubjekt Staat Deutsches Reich seit 1949 nach Art. 1 GG Unterlassungsanspruch durch das Unterlassungsklagegesetz und Unterlassungsschutz durch das Gewaltenschutzgesetz (§1059 ZPO, §§ 15,16,18-20 GVG) bei Ablehnung des FGG der OMF – BRdvd wegen Mangel des gesetzlichen Richters nach Deutschem Recht (§15,16,17GVG, §11 StGB, Art. 101 GG, § 38 DRiG) ohne Vorlage des Urkundsbeweis über den gesetzlichen Richter nach Deutschem Recht durch Mangel an ordentlichen Staatsgerichten in Deutschland (§§15,16,17 GVG, § 11 StGB, §§444, §1059 ZPO, §126 BGB, §§34,43,44,48 VwVfG) besteht.

Außerdem soll festgestellt werden, daß der innerstaatliche BRD-Rechtsweg unbestimmt (§15 GVG, §1059 ZPO) ist, der darum **nicht** beschränkt werden kann. Der Rechtsweg nach Art. 19 GG **ist ausgeschlossen**. Die staatliche BRD-Legitimation nach Art. 120,133 GG **fehlt**.

Es ist offenkundig, daß die von Privatpersonen betriebene BRD - Verwaltungsbehörde, die den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138. 139, 415, 444 ZPO, §§ 33, 34 VwVfG, § 99 VwGO, § 16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG nicht führen kann, **kein** Amt des öffentlichen Recht ist.

Es soll festgestellt werden, daß der ordentliche Rechtsweg für Staatsangehörige durch Prozeßmangel gesetzlicher Richter nach Deutschem Recht in Deutschland aufgrund der Besatzung ausgeschlossen ist (§§15,16, 18-20 GVG, Art. 17,19, 101, 133,146 GG, § 11 StGB. KRG 35)

Es soll festgestellt werden:

In Deutschland **gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts** (BGBI. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004, Art. 1, 2 ÜLV, §§18-20 GVG), insbesondere das Haager und Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt II 1969 S. 1585).

Nach BRBG, Geltung ab 30.11.2007 Besatzungsgesetz. vom 23.11.2007 BGBI. I S. 2614, Art. 120, 1, 25 GG) beziehe ich mich als exterritoriale Angehörige des Staates Deutsches Reich und **dessen völkerrechtliche Immunität** auf den **Überleitungsvertrag** [ÜLV] zur Regelung des Kriegs- und Besatzungsrechts in der Bundesrepublik und in den Verwaltungszonen in Teildeutschland [BRuVZiTD] (BGBI. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004).

Das Deutsche Staatsvolk steht der Zwangsverwaltung der Siegermächte (seit 1990 OMF-BRdvd) seit 1945 offenkundig **exterritorial** als **angehörige Staatsbürger** des Staates Deutsches Reich gegenüber, das in der HLKO 1907 und UN/RES 217 A (III) die **völkerrechtlichen Immunitäten** verankert hat.

Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS, unterliegen nach Völkerecht **nicht** europäischem Recht. Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS sind ohne Friedensvertrag **auch nicht** durch Dritte, **ohne** den Willen des Souveräns, in die europäische Union zu transferieren.

Es soll festgestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland durch de - jure – Unzuständigkeit für die deutschen Staatsbürger seit 1990, BRD – Gerichten ohne Existenzgrundlage seit 1990 **schwerwiegend** gegen völkerrechtliche Menschenrechte und

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

andere Verpflichtungen durch die **Verhinderung der Anwendung der geltenden** Rechtsordnung und dem **geltenden** Völkerrecht in Deutschland **unter Vorsatz verstößt**.

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht vom **19.04.2006**

§ 1 (aufgehoben)

Aufhebung § 1 Einführungsgesetz: <http://www.buzer.de/gesetz/5327/index.htm>

<http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>

<http://dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>

<http://dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>

(Ohne Geltungsbereich für diese Gesetze **existieren auch die BRD-Gerichte nicht mehr** – sie sind **nicht mehr handlungsfähig!**) Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG)

Es soll festgestellt werden:

Durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris, mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 0.00 Uhr MESZ, sind **alle** deutschen Personen im vereinten Deutschland, also des Gebietes der ehemaligen DDR und des Gebietes der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland, **ob sie es wollen oder nicht**, wieder Staatsbürger des Staates Deutsches Reich, da es die zwischenzeitlichen besatzungsrechtlichen Mittel der Alliierten, sprich Deutsche Demokratische Republik der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken und damit DDR-Staatsbürger, ebenso nicht mehr gibt, wie es das ehemalige besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland und damit Bundesbürger **nicht mehr gibt**.

Beide Seiten sind Angehörige des Deutschen Reiches.

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD-Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.

Somit steht der Angehörige des Staates Deutsches Reich der Gerichtsbarkeit der (juristisch erloschenen) Bundesrepublik **gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) exterritorial** gegenüber.

Es soll festgestellt werden:

BRD-Richter sind **nicht** GG-gemäß volkslegitimiert, sondern von Angehörigen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt bestellt, die bei Geltung des ewig gültigen Gewaltentrennungsgebots **nicht Inhaber rechtsprechender** Gewalt sein, also auch niemanden mit ihr ausstatten können, da niemand mehr Recht auf andere übertragen kann als er selber hat, arg. Dig. 50, 17, 54 Ulpian: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.

Es fehlt der BRD-Verwaltung darum die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§245, 291, 579, 580, 1059 ZPO, Art. 1, 25, 34, 65, 97, 100, 101, 120, 133, 146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK).

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Es soll festgestellt werden, daß in Deutschland die Tatsache realistisch ist:

Es stehen sich in Deutschland das völkerrechtlich verfassungsmäßige Rechtswesen des Staates Deutsches Reich und das gesetz- und verfassungslose Rechtswesen des Konstrukt OMF-BRDvD handlungsunfähig exterritorial gegenüber.

Es soll festgestellt werden:

Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt reichsverfassungsrechtlich dem Rechtswesen des Staates Deutsches Reich, und ist **kein** Bürger der handlungsunfähig erloschenen, untergegangenen Bundesrepublik Deutschland.

Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt damit **nicht** den Handlungen der BRD-Verwaltungsbehörden und BRD-Gerichten, sowie deren NGO-Staatsterrorismus, der ausdrücklich zurückgewiesen wird!

Nach § 16 GVG darf Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Mit der Streichung des *Artikels* 23 durch die USA und **nicht** durch die *Bundesrepublik Deutschland* am 31. August 1990 in Bonn, ist die gesamte *Bundesrepublik Deutschland* handlungsunfähig untergegangen.

Demgemäß ist auf der Rechtsgrundlage des durch die Streichung der *Präambel* des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* seitens der USA am 17. 07. 1990 in Paris unveränderbaren Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583 ff) in der durch die Alliierten durch Artikel II mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. AKD S. 262 u. VOBl. f. Groß-Bln. S. 68) zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Fassung in Verbindung mit dem „Punkt 6“ der „Präambel“ und den „*Artikeln* 2 und 4“ des „*Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in - 2 - Bezug auf Berlin*“ vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff] mit dem 18. Juli 1990 *grundgesetzlich* durch die *Bundesrepublik Deutschland* der durch das gesamte Deutsche Volk in freier Selbstbestimmung gewählt und geltenden Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383 ff) in der **zum 08. 05. 1985** erfolgten und durch die Alliierten genehmigten Änderungen, **jede** deutsche Person definitiv Staatsbürger des Staates Deutsches Reich und **kein** Bürger der am 17.07.1990 handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland*.

Es soll festgestellt werden, daß ein deutsches Gericht dazu verpflichtet ist, die in Deutschland **g e l t e n d e** Rechtsordnung anzuwenden und **einzuhalten**:

- 1. Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor (Art. 25 GG) entsprechend den Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag und dem VStGB**
- 2. BGB geht allen anderen Gesetzen vor (Art. 74 GG)**
- 3. Staatsrecht bricht Landesrecht** (Die DDR und die BRD sind nie souveräne Staaten im existenten und rechtsfähigen Staat Deutsches Reich gewesen)

Es soll festgestellt werden, ob Richter, Rechtspfleger oder Staatsanwalt jeweils als Person an Gerichten in ihren Landkreisen in der Lage sind, ihre Legitimität als Elemente der Jurisdiktion entsprechend des „Übereinkommens in ... Bezug auf Berlin“ in Verbindung mit Artikel 139 GG, i.V. mit dem SHAEF-Gesetz Nr.2, i.V. mit der Proklamation Nr. 3 des

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Alliierten Kontrollrates, i.V. mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zweifelsfrei nachweisen zu können, um bei Rückabwicklungsansprüchen der Staatsangehörigen unter Vorlage des Urkundsbeweis den Nachweis zu erbringen.

Mit der Feststellungsklage soll ferner die Amtausweise der Frauen BRD-GVinnen

Karin Missione, Briegelackerstr. 45, 76532 Baden-Baden

Alexandra Zäpfel, Briegelackerstr. 45, 76532 Baden-Baden

nach geltendem Deutschem Recht festgestellt und dem Kläger vorgelegt werden.

Rechtsschutzbedürfnis:

Die Bundesrepublik Deutschland **bezeichnet sich** als einen demokratischen Rechtsstaat.

Die Bürger haben ein Recht auf einen effektiven Rechtsschutz, der seit 1990 in der Bundesrepublik Deutschland **nicht gewährt wird, weil eine private Körperschaft ohne jedes Staatsmerkmal kein demokratischer Rechtsstaat sein kann.**

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Bürger ergibt sich aus Art. 1-3, 25, 101 Grundgesetz (für) Deutschland. Das Grundgesetz *für* Deutschland ist ein Ordnungsgesetz der Siegermächte *für* Deutschland und **kann keine vom Volk in freier Entscheidung gewählte Verfassung sein.**

Die Würde des Menschen, also die Menschenrechte, ist unantastbar. Die Menschenwürde und somit die Menschenrechte **zu schützen und zu achten, ist Verpflichtung aller** staatlichen G E W A L T. Das deutsche Volk bekennt sich in dieser Demokratie darum zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten **als Grundlage jeder** menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben, körperliche Unversehrtheit und Gleichheit.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsgemäße Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Recht und Gesetz **g e b u n d e n.**

Aus Sicht einer wirklichen Menschenrechtsorganisation können wir den Widerspruch der Menschenrechtsverletzungen ohne die Feststellungsklage auflösen.

Dem Bürger wird effektiver Rechtsschutz in der BRD **g a r a n t i e r t.**

O h n e diesen effektiven Rechtsschutz ist die Verwirklichung der Menschenrechte auch nach völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Art. 6 und 13 EMRK **g a r n i c h t m ö g l i c h.**

Folgen des vorgetäuschten effektiven Recht(s)schutzes:

Das **n e g a t i v e** Interesse an der deutschen Bevölkerung führt durch arglistige Täuschung der Bürger seit 1990 durch den systematischen Verlust der objektiven Rechtserlangungsmöglichkeit zur absoluten Entmündigung der Bürger durch absolute **R e c h t l o s s t e l l u n g** der Bürger.

Durch provozierten Stillstand der objektiven Rechtspflege auf Grund dieser Täuschung der Bürger mit Vorsatz in kollusiver Zusammenarbeit der Gewalten **gegen** den Bürger kommt es zu massiven Schäden **durch mutwillige Beschädigung des Eigentums und des Vermögens der Opfer, was überdies zur unmittelbaren Einschränkung der Freiheit der Opfer führt.**

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Diese Einschränkung der Freiheit führt mit Verstoß gegen Art. 1 EMRK bei **Verhinderung der Anwendung** der geltenden Rechtsordnung – **ebenso unter Vorsatz** - zu Freiheitsberaubung und Abwertung der Menschenrechte und der Menschenwürde.

**In Massen entstehen Unruhen in Deutschland,
im Übermaß entsteht Terrorismus,
im Mix entsteht Krieg.**

Begründung und Beweis der Feststellungsklage:

Der Bürger hat einen garantierten Anspruch auf Rechtssicherheit und Rechtsfrieden im Lande, die nicht eingehalten wird.

Die BRD bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und bindet mit diesen Grundrechten nach Art. 1 i. V. m. 25 GG die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbares geltendes Recht an Völkerrecht.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts und gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten (Art. 1, 3, 20, 25, 100 GG).

Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach die grundrechtswidrige Rechtspraxis in Deutschland festgestellt, die Menschenrechtsverletzungen jedoch nicht beendet, sondern die rechtsuchenden, geschädigten Opfer auf den deutschen Rechtsweg (ohne Rechtsweggarantie) abermals zur permanenten F o r t s e t z u n g von Menschenrechtsverletzungen in Endlosschleifen für die Verletzten z u r ü c k verwiesen, ohne als übergeordnete Justizbehörde dem Übel eines bereits mehrfach f e s t g e s t e l l t e n „Staatsaufbaumangels“ in der BRD zum Wohl der deutschen Bevölkerung auch nur ansatzweise einmal näher auf den Grund zu gehen.

Dieser Vorwurf kann auch dem Europäischen Gerichtshof nicht erspart werden, wenn er die Aufklärung der Ursachen für permanente Menschenrechtsverletzungen durch grundrechtswidrige Rechtspraxis im „vorbildlichen Rechtsstaat BRD“ – dem (angeblich) sichersten in Europa den Rechtssuchenden verweigert wird.

Real gibt es keine Souveränität für die BRD, sondern **Abhängigkeit von den Besatzungsmächten.**

Eine Ratifizierung des Grundgesetzes durch die deutsche Bevölkerung fand nicht statt, denn die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder w o l l t e n die Existenz eines westdeutschen Staatsvolkes verneinen.

Schlagen Sie doch bitte nach, was das Landgericht Berlin am 21. April 1999 in dem Prozeß mit dem Aktenzeichen 5 StR 97/99 und 5 StR 123/99 gegen einen Dr. Alexander Schalck – Golodkowski entschieden hat:

Wegen Vergehen nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 hatte das LG Berlin den Angeklagten Dr. Alexander Schalck – Golodkowski, Leiter des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ in der DDR, im Jahre 1996 zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt.

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

„Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ...“

„Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist.“

Mit Urteil vom 09. Juli 1997 hatte der Senat die Revision des Angeklagten **verworfen** (BGHSt 43, 129). Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht jüngst **nicht** zur Entscheidung angenommen worden.

Dieser Vorgang beweist nicht nur die fehlende Souveränität und die noch immer geltenden Militärgesetze in Aktion, sondern den Selbstschutz durch das Bundesverfassungsgericht.

Dieser Selbstschutz geht (entgegen Art. 6, 13 EMRK) bereits aus dem Merkblatt des Bundesverfassungsgerichts zur Bundesverfassungsbeschwerde hervor:

...*„Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung...“*

Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes am 3.10.1990 wurde dieser Tag anstelle des 17.6. als Tag der deutschen Einheit zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

Das GG war zu diesem Zeitpunkt bereits ohne Geltungsbereich und somit wirkungslos!

Der sogenannte Beitritt konnte juristisch nicht vollzogen werden, denn u. a. war die BRD zu diesem Zeitpunkt bereits **aufgelöst** und (am 28.08.1990) durch eine Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH ersetzt.

Der Staatsgerichtshof hat nun festzustellen, daß die Rechnung einer offenkundig als Unrechtsdiktatur agierenden Politikmafia in einem nominellen Rechtsstaat gegen den Volkswillen niemals aufgehen kann, und wenn er noch so geknechtet wäre.

Werden Rechtsanwälte in der BRD zu Unterstützung durch Parteiverrat angestiftet, andere Interessenvertreter durch ihre Anwaltskammer zu systemfrommen Verhalten (Passivität) genötigt, um wirtschaftliche Existenzen nicht zu verlieren, so ist diese Praxis ausgeklügelte und gesetzlich geplante Psychofolter reinsten Wassers in Deutschland.

Wer das Königsrecht unserer Freiheit, die unverwechselbare und unersetzliche Freiheit der Advokatur so klamm heimlich durch die wirtschaftliche Hintertür **abschaffen** will, mordet auf mittlere Sicht gesehen auch die Existenzgrundlage und damit das deutsche Volk - samt unserer **KULTUR**.

Eine kaum noch angreifbare Allgewalteneinheitstyranie ist gerade dabei, das deutsche Volk wirtschaftlich, vor allem moralisch und politisch in den historischen **Abgrund** zu reißen, aus dem es lange Zeit kein Entrinnen mehr geben würde.

Es ist an der Zeit, unsere bedrohte Freiheit zu schützen und das so mißhandelte Recht für uns deutsche Bürger wieder herzustellen, indem allen unseren deutschen Staatsbediensteten deren Berufsehre zurück gegeben wird!

1. Völkerrecht steht in der Rangfolge **vor** Bundesrecht.
2. Ein Scheinstaat ist eine Staatssimulation mit **fehlender** Souveränität, geltenden Militärgesetzen und einem Selbstschutz (BVG)

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

3. Ein Ordnungsgesetz *für* Deutschland (das GG *für* Deutschland) kann wegen **fehlender** Volkslegitimation **keinen** Verfassungsstatus erlangen
4. Ein Staat **ohne** Verfassung **bricht immer** das Legalitätsprinzip
5. Die BRD hat **kein** Staatsangehörigkeitsgesetz oder eigene Staatsangehörigkeit
6. Damit ist der BRD juristisch oder völkerrechtlich **auch kein Staatsvolk zuzuordnen**
7. Unser Heimatland und Rechtsnachfolger ist **offenkundig** das Deutsche Reich
8. Demnach ist jeder Deutsche kein Bundesdeutscher, sondern ein Reichsdeutscher
9. Deutschland **war einmal** ein sehr reiches Land
10. Das abhanden gekommene Volksvermögen wurde von einer Agentur verwaltet, deren Schicksal **sie selbst** am 30.07.2007 durch (rechtskräftige) Insolvenz besiegelte
11. Die Bekanntgabe im Bundesanzeiger **steht dahin**, weil die BRD de – jure **unzuständig ist**
12. Im Zuge der „Justizerneuerung“ kann die BRD ihr nationales Recht ändern, **nicht aber die EMRK.**
13. Die Entscheidungen des EGMR können in Deutschland daher **nicht** als unverbindlich erklärt werden
14. Deutschland kann aus der europäischen Vertragsgemeinschaft austreten und sich zu einem Pariah - Staat entwickeln.
15. Durch das erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 sind die Paragraphen mit dem Geltungsbereich des GVG, ZGB und StGB **ersatzlos aufgehoben** worden.
16. Die Abschaffung des Geltungsbereichs dieser BRD – Gesetzbücher begann 1990 mit der Abschaffung des Geltungsbereichs des alten Art. 23 des Grundgesetzes und wurde Ende April 2006 mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vollendet.
Damit ist bewiesen, daß die Justiz der BRD seit Mai 2006 für deutsche Staatsangehörige de jure unzuständig ist.
17. Ein Gesetz, das über den räumlichen Geltungsbereich Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit **ungültig und nichtig** (BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147)
18. Urteile des BVerwGE gelten nach dem BVerwGG für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe als rechtsverbindlich mit Gesetzeskraft
19. Damit haben das Grundgesetz und damit auch u.a. die Strafprozeßordnung **keine Gültigkeit mehr.**
20. Zum gleichen Datum wie die Stopp ist der Geltungsbereich für das GVG und die ZPO **aufgehoben** worden.
21. Ohne Geltungsbereich für diese Gesetze existieren auch die Gerichte nicht mehr – sie sind nicht mehr handlungsfähig!

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

22. Damit sind alle Urteile seit 1990 ungültig und stellen Straftaten der sich als Richter ausgebenden Personen in einem totalitären Irrenhaus BRD dar.
23. An diesen in Deutschland nicht mehr existierenden ordentlichen Staatsgerichten kann es demnach auch keine Rechterlangungsmöglichkeit für rechtsschutzbedürftige Staatsbürger mehr geben, sondern nur noch Menschenrechtsverletzungen in Massen, weshalb der Europäische Gerichtshof mit Klagen der Menschen regelrecht überflutet wird.
24. Dagegen hat der Europarat 2005 nach den Unruhen in Frankreich 2005 ein sehr vernünftiges Kraut wachsen lassen – mit dessen Einsatz auf der Basis des Völkerrechts die deutsche Justiz in Deutschland wieder handlungsfähig und ein drohender Bürgerkrieg verhindert werden soll.
25. Unabhängige Menschenrechtskämpfer, die sich im Auftrag des Europarats dafür mit friedlichen Petitionen, Aufklärungen und Belehrungen beharrlich für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, sind ganz bestimmt keine Staatsfeinde und auch keine Feinde einer großen deutschen Institution, die sich Rechtspflege nennt – wenn sie sich an das vorbildliche deutsche Recht und Gesetz auch mit Amtseid tatsächlich gebunden fühlt.
26. Bei sowieso de jure – Unzuständigkeit für Bürger in Deutschland wäre bei einer (rechtskräftigen) Insolvenz des Arbeitgebers von dessen Mitarbeitern, die ihre Tätigkeiten ohne jede Rechtsgrundlage noch unbeirrt fortsetzen, überdies auf den Geschäftsverteilerplan zu achten!

Gegen eine Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung, an der sich BRD-Rechtsanwälte unter Vorsatz auch noch beteiligen, kann sich der Bürger zum Schutz seiner ihm garantierten Grundrechte, seines Privatvermögens, sowie zum Schutz des (noch vorhandenen restlichen) Volksvermögens nur noch auf der Grundlage des Art. 20 GG – seinem ihm auch garantiertem Recht zum Widerstand gegen diesen Umsturz von oben – zur Wehr setzen.

<p>Firma: Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Lurgiallee 5 60439 Frankfurt am Main E-Mail: info@deutsche-finanzagentur.de Internet: www.deutsche-finanzagentur.de Telefon: 069 951140 Telefax: 069 94114116 Gemeinde: Frankfurt am Main Handelsregisternummer: B 51411 Eintragsdatum: 18.01.2001 Kapital: 25.564,59 EUR Sitz lt. Register: Frankfurt 18.01.2001 Anmeldedatum: 14.02.2001 Rechtsform: GmbH Größenklasse: 6 Gegenwärtig eingetragener Geschäftsführer: Gerd Ehlers, seit 20.12.2005</p>
--

So die Werbung der BRD – Finanzagentur GmbH im Internet

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

12:03

Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Setzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
6	6	7
<p>a) gemeinsam mit einem Herrn, Rodgau, *08.10.1965 Herrn, Mörsfeld, Herrn, Frankfurt am Main,</p>	<p>a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 29.08.1990 zuletzt geändert am 08.01.2001</p> 	<p>a) 12.10.2004 Schutz</p> <p>b) Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.</p>

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main		Ausdruck Abruf vom 31.1.2007 16:52		Nummer der Firma: Seite 1 von 2		HRB 51411	
1	2	3	4	5	6	7	
a) Nummer der Eintragung	b) Firma in Sitz, Niederlassung, Zweigstellenansetzungen c) Gegenstand des Unternehmens	d) Grund- oder Stammkapital	e) Allgemeine Vertretungsregelung f) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Geschäftsführer, Vertretungsberechtigter und besonders Vertretungsbefugte	g) Prokura	h) Rechtsform, Beginn, Setzung oder Gesellschaftsvertrag i) Sonstige Rechtsverhältnisse	j) Tag der Eintragung k) Bemerkungen	
1	<p>a) Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>b) Frankfurt am Main</p> <p>c) Die Erlösung von Darlehensschulden für die Bundesrepublik durch die Finanzgenossen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland und einer Sondervermögen auf dem Finanzmarkt, hierzu ist insbesondere Dienstleistungen bei der Emission von Bundesanleihen, der Staatsanleihen mittels Schuldverschreibungen, dem Abfluss von Sog-Gezahlten sowie den Geldmarktgeschäften (Aufnahme und Anlage), zum Ausgleich des Kontos der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, zum Gegenstand der Gesellschaft gehören auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Mittelherkunft und der Vorbereitung von Anschaffungsmaßnahmen zur Durchführung der in Absatz (1) und Absatz (2) genannten Geschäft.</p>	50.000,00 DEM	<p>a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt der Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam in einem Prokura vertreten.</p> <p>b) Geschäftsführer: Schäuf, Gertfried, Frankfurt am Main, *24.05.1948 Geschäftsführer: Teichgräb, Eberhard, Melsungen, *20.07.1940</p>	<p>a) Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer Dr. Leht, Carsten, Regau, *08.10.1985 Dr. Röber, Andreas, Mönke, *03.03.1965 Weinberg, Thomas, Frankfurt am Main, *02.11.1981</p>	<p>a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 25.08.1990 zuletzt geändert am 08.01.2001</p>	<p>a) 12.10.2004 Schöze</p> <p>b) Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Gesellschaftsvertrag Blatt 04 F. Sonderform</p>	
2			<p>a) Nicht mehr Geschäftsführer: Teichgräb, Eberhard, Melsungen, *20.07.1940</p>			<p>a) 10.03.2005 Dehn</p>	
3			<p>a) Beate als Geschäftsführer: Geller, Werner, Telgte, *04.11.1958</p>			<p>a) 03.05.2005 Beard</p>	
4			<p>a) Nicht mehr Geschäftsführer: Geller, Werner, Telgte, *04.11.1958</p>			<p>a) 15.12.2005 Beard</p>	
5			<p>a) Beate als</p>			<p>a) 20.12.2005</p>	

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

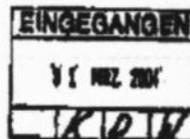
"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."



Bundesministerium der Justiz

Geschäftsbereich: RECHTSANWALT
(im Anwaltbüro angesprochen)

Original

Schutzbund der Kreditnehmer
Länderverband Hessen e. V.
Postfach 1263
55316 Hornberg / Ohm

Berlin, den 28. März 2004

Postfach:
Bundesministerium der Justiz, 11018 Berlin
Hauptstadt: Mohrenstraße 27, 10117 Berlin
Ländersache: Hauptstraße 47, 10117 Berlin
Telefax: 0 30 20 20 - 70
0 30 20 20 - 70
bei Durchwahl: 0 30 20 20 - 00 14
0 30 20 20 - 00 14
Telefax: 0 30 20 20 - 00 20
0 30 20 20 - 00 20

Betreff: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weinhell,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1965 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Heiland)

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

The MITRE Corporation WSEO/USEUCOM

Artikel V. 9.

Niemand darf in der BRD ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden! Die Genehmigung einer solchen Tätigkeit muß vorher – also vor Beginn der Tätigkeit – für jeden Einzelfall in schriftlicher Form eingeholt werden.

Durch USEUCOM Stuttgart, vertreten durch Herrn Lietzau wird ausdrücklich bestätigt, daß alle Militärgesetze bis zum Abschluß eines Friedensvertrags mit Deutschland als Ganzem in seinen Grenzen vom 31.12.1937 volle Rechtskraft besitzen.

Wenn aber die Anordnungen der Militärregierung nicht körperlich für jeden einzelnen Fall vorliegen, sind alle beteiligten Juristen an jedem bundesdeutschen Gericht nur privat haftende und privat handelnde Personen ohne jegliche Rechtsgrundlage, da die BRD zu keiner Zeit ein Staat ist oder war. Richter können demnach Urteile und Beschlüsse in ihrer Position an Privatpersonen nicht unterschreiben. Aus gleichem Grund wird eine Abschrift vom Original nicht beglaubigt?

Bis 1990 war die BRD der Verwalter im Auftrag der Alliierten, weil Deutschland als Ganzes besetzt wurde. Der BRD ist es nicht gestattet sich als "Deutschland" zu bezeichnen!

"Deutschland" ist gemäß alliierter Besatzungsgesetz und der UNO Festlegung ausschließlich das Deutsche Reich oder Deutschland als Ganzes und keinesfalls die BRD!

Prof. Dr. Carlo Schmid teilte 1949 dem deutschen Volk mit: "...es wird kein neuer Staat gegründet, sondern Westdeutschland als provisorisches Konstrukt neu organisiert..."

Eine Firma wie die BRD-GmbH hat keinerlei Hoheitsrechte!

Alle Militärregierungsgesetze z.B. Nr. 2 Artikel III, IV und V 7, 8, und 9 besitzen in Deutschland volle Rechtskraft und das Strafgesetzbuch, alle Nebengesetze, Kontrollratsbeschlüsse und das Zonenstrafrecht sind bis zum heutigen Tage voll gültig und in Anwendung.

Beweis: Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12 292. Lizenz erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Beweisführung: Nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 wurde der ehemalige Devisenbeschaffer der DDR Dr. Alexander Schalck Golodkowski 1996 verurteilt. Damit ist der eindeutige Beweis erbracht, daß die Militärgesetze der Besatzung, also auch die SMAD-Befehle und SHAEF-Gesetze von den USA in vollem Umfang angewendet werden.

Angesichts dieser Beweislage zu argumentieren und zu bestreiten, daß diese Gesetze keine Anwendung finden würden, ist arglistige Täuschung bzw. Betrug. Jedes Mitglied einer alliierten Kommission hat von dieser Rechtslage im vollen Umfang Kenntnis. Alle Banken, die diese Rechtslage mißachteten, werden wegen fortlaufendem Verstoßes gegen das SHAEF Gesetz Nr. 52 u. 53, BK/O (47) 50 bestraft und müssen bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDANTUR angezeigt werden.

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Sollte es die BRD – Scheingerichtsbarkeit wagen, im Einklang mit dem aktiven Interessenten Zwangsversteigerungen durchzuführen, muß gegen das Scheingericht eine Klage bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDANTUR und in England, auf Schadensersatz sowie auf Beihilfe zum Betrug und der Rechtsbeugung, eingereicht werden.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin für Berlin und der BRD

Alliiertes Hauptquartier für Baden-Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART

seit dem 30. Juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command

(EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 2. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europe der NATO.

gez.: James G. Stavridis

— Original-Nachricht —

Amtsgericht Darmstadt 02.03.2005

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.: 9 IN 248/05

Beschluss:

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen....

Gründe:

Gemäß § 12 Abs. 1, Ziffer 1 InsO ist die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bundes unzulässig.

Interessant ist dabei, daß das Gericht als beklagte Partei eine **Bundesrepublik Deutschland GmbH** ausweist. Also, hier wurde die Finanzagentur unterschlagen. Mit diesem Beschluß hat sich das Gericht ein wunderbares Eigentor geschossen, denn dieses bestätigt, daß die beklagte GmbH im Besitz des Vermögens des Bundes ist! Damit ist das so genannte Staatsvermögen im Besitz einer privaten Körperschaft und somit sind wir alle betrogen und bestohlen worden, denn diese Firma haftet lediglich mit schlappen 25 500,- Euro.

Die Insolvenz der BRD Finanzagentur GmbH auf der Basis des Völkerrechts am 30.07.2007 unter dem Az.: 72 HRB 51411 ist jedoch **rechtskräftig** und kann **nicht** als unzulässig zurückgewiesen werden.

Daraus erschließt sich, daß sich der seit 1990 künstlich im Koma gehaltene Patient und legitimer Rechtsnachfolger - unser deutsches Vaterland, das Deutsche Reich - nach dieser Insolvenz schnellstens zu formieren hat, um als tatsächlicher Rechtsnachfolger die Staatsgeschäfte Deutschlands übernehmen zu können.

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Aktionsplan 2005 (Warschau) des Europarats

Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente (2005)80 final 17. Mai 2005

Konferenz vom 13./14.10.2006

Herausforderungen und Schwierigkeiten beim Schutz der Menschenrechte

Maßnahmen des Europarats zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern

Schutz von Menschenrechtsverteidigern- Leitlinien der Europäischen Union-Annex doc 10111/06

Le Conseil a adopté, en juin 2004, des orientations de l'UE concernant les défenseurs des droits de l'homme (doc. 10056/1/04) en vue d'améliorer l'action que l'Union européenne mène de longue date pour protéger et soutenir les défenseurs des droits de l'homme.

- **Leitsatz: EU sollte darauf achten, daß die von ihr an Verteidiger der Menschenrechte gerichtete Hilfe dessen Spezialbedürfnisse sowie den persönlichen Schutz berücksichtigt. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu erledigen!**

GARANTIR LA PROTECTION -

ORIENTATIONS DE L'UNION EUROPÉENNE CONCERNANT LES DÉFENSEURS DES DROITS DE L'HOMME

Das ständige Ignorieren der Tatsachen in der BRD, sowie die Verhinderung der Anwendung der in Deutschland geltenden Rechtsordnung des legitimen Rechtsnachfolgers Deutsches Reich durch Mißachtung der Militärgesetze, permanente noch Fortsetzung der Menschenrechtsverletzungen durch Bruch des Völkerrechts infolge Machtmißbrauch und Amtanmaßung der Mitarbeiter der NGO's ändert nichts an der unstrittigen tatsächlichen Rechtslosstellung der Schutzbefohlenen in Deutschland.

Antragstellung:

Straf- und Haftantrag

gegen die unbelehrbaren Privatpersonen

Karin Missione, Briegelackerstr. 45, 76532 Baden-Baden

Alexandra Zäpfel, Briegelackerstr. 45, 76532 Baden-Baden

die durch hemmungslose Fortsetzung ihrer PSYCHOFOLTER zur Unterstützung von Regierungskriminalität durch Nichtanwendung der geltenden Rechtsordnung durch vorsätzliches Widersetzen begeht – nach wie vor ohne persönliche Legitimation der Alliierten für seine ohne Genehmigung UNGÜLTIGEN BRD - Rechtsgeschäfte als ein nichtgesetzlicher „Gerichtsvollzieher“ im Verwaltungsgebiet der Siegermächte.

Sie handeln unter Vorsatz durch schwerwiegende Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weil sie bei ihrer Tätigkeit in amtlicher Eigenschaft die in Deutschland geltende Rechtsordnung sehr genau kennen müßten.

Es grenzt an Perfidie, Zynismus und Verfassungshochverrat, wenn in Deutschland das Völkerrecht permanent g e b r o c h e n, das zufällig gerade in China auf Regierungsebene

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

von den gleichen Personen eingeklagt wird, die gar nicht wissen, was Menschenrechte sind, wenn sie in Deutschland grundsätzlich mißachtet werden.

Sämtliche mit einem Scheinstaat geschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind nichtig.

Das deutsche Volk wurde belogen und betrogen, denn auch der Bündnisfall mit einem Scheinstaat ist juristisch mißbräuchlich und nichtig.

Eine Staatssimulation duldet auf deutschem Territorium gegen den ausdrücklichen Volkswillen Kriegsvorbereitungen und Wettrüsten, wofür zur Verschleierung des Mitwirkens an der Vernichtung Europas für die Herrschaft über die ganze Welt und ihre Bodenschätze eine Lüge die andere jagt.

Eine Staatssimulation, die Vorbereitungen zum dritten Weltkrieg unterstützend betreibt, Territorium und Kapital zur Verfügung stellt, das sie gar nicht besitzt, soll auf Empfehlung des Präsidenten Sarkozy auch noch einen Sitz im UN – Sicherheitsrat erhalten?

Wegen dieser Infamie und Gefährdung des Friedens in Europa durch eine private Körperschaft, einer fremd gesteuerten Politmafia mit größtem Interesse an der Weltherrschaft, halten wir die Aufklärung über die tatsächlich verfolgten Absichten von Kriegstreibern für unumgänglich, ehe uns allen Europa als „Endlösung“ eines solchen Wahnsinns nur noch um die Ohren fliegen kann, wenn Menschenrechtsorganisationen nichts dagegen unternehmen würden.

Jeder Staatsmann, jeder Politiker der nichts dagegen unternimmt, wird sich mitschuldig machen!

Mögliche Folgerung des Tatbestandes:

StGB §§ 81/2 u. 4, 84, 87, 88, 89, 90 – Landesverrat, Hochverrat

Der Verweis auf die Straflosigkeit der NS- und DDR-Bediensteten nach Systemwechsel verfährt nicht, denn dabei handelte es sich um den sanften Übergang von einer Gewalteneinheitstyrannis in die nächste, und für ihre Funktionäre ist es eine leichte verbale Übung, von der Nichtverwirklichung einer Verfassung auf die Nichtverwirklichung einer anderen umzustellen. Dergleichen war für DDR-Kader tägliches Brot, um den zuweilen rasanten Schwenk der neuen Parteilinie mitzubekommen, und sofort ebenso überzeugend zu vertreten wie tags zuvor die alte.

Die Entscheidung durch **nicht volkslegitimierte** und unzuständige Nichtrichter ist der Inbegriff falscher Sachbehandlung, arg. BVerfG 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04 v. 20.12.2007:

Demokratische Legitimation kann in einem föderal verfaßten Staat grundsätzlich nur durch das Bundes- oder Landesvolk für seinen jeweiligen Bereich vermittelt werden. ... Daran fehlt es aber, wenn die Aufgaben durch Organe oder Amtswalter unter Bedingungen wahrgenommen werden, die eine klare Verantwortungszuordnung nicht ermöglichen. Der Bürger muß wissen können, wen er wofür - auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme - verantwortlich machen kann (S. 53f.).

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

und weckt zudem den Verdacht auf Verfassungshochverrat im Amt, wie dargestellt.

Kosten und Auslagen des Verfahrens:

Kosten und Auslagen des Verfahrens werden zurückgewiesen, weil öffentliches Feststellungsinteresse an der WAHRHEIT nach Art.1 GG als BRINGSCHULD von Amts wegen besteht.



Anlage:

- Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt - **Vorlagepflicht** gegenüber den Prozeßparteien (2 Seiten)

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorlagepflicht gegenüber den Prozeßparteien

Gerichtsverwertbare **Erklärung an Eides statt** nach VwGO §99; ZPO §§138, 139; gemäß GVG §§16, 21; GG Artikel 101; StGB §11

BLATT 1 (Fortsetzung BLATT 2) wg. 304 Js 472/10 u.ä. Heckhoff

In Erfüllung meiner Vorlagepflicht gegenüber den Prozeßparteien in der Rechtsache

Az _____ mache ich die abgefragten Angaben zu meiner Person, die in jeder Hinsicht die Wahrheit sind, was folgt:

Herr / Frau: _____

Vorname (!) _____ Nachname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ 19 _____

Geburtsort: _____

(wenn nicht Gebiet des Deutschen Reiches, auch Land angeben / _____

Staatsangehörigkeit: Staat Preussen / _____

Reichsangehörigkeit: Deutsches Reich / _____

Religionszugehörigkeit: Römisch-katholisch / Protestantisch / Jude / _____

Logenzugehörigkeit nein / ja: _____

Wenn ja: Angabe des Grades: _____

Sonstige Zugehörigkeiten zu Personenvereinigungen (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 – 740 BGB, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine gleichwie wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Vereine gemäß §§ 21 - 79 BGB u.a.):

1. _____
2. _____
3. Weitere Zugehörigkeiten auf gesondertem Blatt aufführen!

Tätig am Gericht _____ gericht in: _____

Gerichts- und Ortsbezeichnung des Gerichts am 7. Mai 1945: _____

Ort, Datum Unterschrift eigenhändig,

(Hoheits- und Amtssiegel)

Vorlagepflicht gegenüber den Prozeßparteien

Gerichtsverwertbare **Erklärung an Eides statt** nach VwGO §99; ZPO §§138, 139; gemäß GVG §§16, 21; GG Artikel 101; StGB §11

Ich – mit dem auf Blatt 1 gegebenen Personalausweis - erkläre gerichtsverwertbar an Eides statt, in Kenntnis und im Bewußtsein der Strafbarkeit einer vorsätzlich falschen oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung, daß ich **Amtsträger nach deutschem Recht, Richter mit einer wirksamen Ernennung bin.**

Mir sind die **SMAD-Befehle und die SHAEF-Gesetze bekannt**; und mir muß im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem Recht bekannt sein, daß ich **als Doppeljurist agiere.**

Ich versichere auch die **Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftsverteilungsplans des angehörenden Gerichts nach VwVfG §§ 33, 34, 43, 44 und 48** und versichere an Eides statt, daß ich der / die **gesetzlich amtierende Richter/in in dem Verfahren bin.**

Mir ist bekannt, daß das deutsche Recht für mich und alle Prozeßbeteiligten gilt. Ich spreche Recht im Namen des DEUTSCHEN VOLKES und verkünde das Urteil im Namen DES DEUTSCHEN VOLKES.

Ich erkläre, daß ich in diesem Verfahren unparteiisch agiere.

Ich bin weder einem Landesrecht noch Auftraggebern / Arbeitgebern verpflichtet.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März 1924. Ich bin bei einem deutschen Staatsgericht tätig.

Unter die Unterschrift ist der VORNAME und ZUNAME in lesbaren DRUCKBUCHSTABEN in LATEINISCHEN BUCHSTABEN (keine hebräische Zeichen!) HANDSCHRIFTLICH hinzuzusetzen. Die eidesstattliche Versicherung ist mit dem Hoheitsiegel, das die Berechtigung zum amtlichen Handeln beurkundet, zu einer Urkunde zu vervollständigen, die die Überprüfung der Legalisation ermöglicht.

Ort, Datum Unterschrift eigenhändig,

(Hoheits- und Amtssiegel)